

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Mai 2025

Nr. 2025/758

Suchtpräventionsprogramm Kanton Solothurn 2026–2029

1. Ausgangslage

Seit Jahren setzt der Kanton Solothurn eine breite Palette an Massnahmen zur Suchtprävention um. Dabei handelt es sich um Massnahmen, die entweder spezifische Substanzen und entsprechendes Risikoverhalten oder das Gesundheitsverhalten der Menschen im Allgemeinen betreffen. Die Suchtprävention im Kanton Solothurn orientiert sich an der nationalen Strategie Sucht sowie der nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie).

Die Aktivitäten werden jeweils in einem vierjährigen Programm zusammengefasst und entsprechende Handlungsfelder und Schwerpunktthemen definiert. Die Massnahmen werden mit diversen Leistungspartnerinnen und -partnern im Rahmen von Leistungsvereinbarungen umgesetzt und gesteuert. Der Kanton (Gesundheitsamt) übernimmt vor allem koordinierende und steuernde Aufgaben (Vernetzung und Koordination), Vollzugsaufgaben (z.B. im Jugendschutz) und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leistungspartnerinnen und -partner setzen vor allem Massnahmen zur Sensibilisierung und Information um (z.B. Workshops an Schulen, Weiterbildungen für Fachpersonen oder Betriebe) und wirken im Auftrag des Kantons beim Vollzug der einschlägigen rechtlichen Vorschriften betreffend den Jugendschutz mit (z.B. durch Testkäufe in den Bereichen Tabak und Alkohol).

Das aktuelle Suchtpräventionsprogramm 2022 – 2025 (RRB Nr. 2021/1929 vom 21. Dezember 2021) und die dazugehörigen Leistungsvereinbarungen laufen Ende 2025 aus.

2. Erwägungen

Zur Umsetzung der Suchtprävention für die kommenden vier Jahre wurde ein neues Programm erstellt. Dieses definiert die wichtigsten Handlungsfelder und Schwerpunkte der Suchtprävention im Kanton Solothurn für die Jahre 2026 bis 2029. Zur Umsetzung der Massnahmen sollen wiederum Leistungsvereinbarungen mit externen Partnerinnen und Partnern abgeschlossen werden. Im Folgenden werden die inhaltlichen und finanziellen Eckpunkte des Suchtpräventionsprogramms 2026 – 2029 sowie dessen geplante Umsetzung beschrieben.

2.1 Inhaltliche Eckpunkte Suchtpräventionsprogramm 2026 – 2029

Entsprechend der nationalen Strategie Sucht betrachtet der Kanton Solothurn Sucht als umfassendes Phänomen. Dies schliesst verschiedene Substanzen und Verhaltensweisen, die potenziell süchtig machen, mit ein und berücksichtigt möglichst alle gesellschaftlichen Bereiche, die Einfluss auf die Gesundheit der Menschen haben können. Menschen sollen in allen Lebensphasen darin unterstützt werden, einen risikoarmen Umgang mit Substanzen oder Verhaltensweisen zu pflegen. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen sollen so gestaltet sein, dass risikoarmes Verhalten attraktiv ist und Früherkennung und Frühintervention bei Suchtgefährdung gestärkt werden.

Risikoverhalten und Sucht treten in allen Lebensphasen und Bevölkerungsgruppen auf. Es besteht eine grosse Vielfalt an Konsummustern und -trends. Die thematischen Schwerpunkte der Suchtprävention im Kanton Solothurn orientieren sich am grössten Handlungsbedarf (hohe individuelle Problemlast und grosse Anzahl Betroffener) und betreffen nach wie vor den Umgang mit Alkohol und Tabak / Nikotin. Daneben sollen auch Themen wie psychoaktive Medikamente, illegale Drogen (z.B. Cannabis oder Crack) und Verhaltenssuchte behandelt sowie sucht-unspezifische Massnahmen zur Ressourcenstärkung und Förderung der Gesundheitskompetenz umgesetzt werden.

Für die Umsetzung von Massnahmen zur Suchtprävention für die Jahre 2026 bis 2029 wurde ein Programmkonzept erarbeitet. Dieses zeigt die wichtigsten Handlungsfelder der Suchtprävention im Kanton Solothurn auf und legt dar, wie entsprechende Massnahmen auf kantonaler Ebene umgesetzt werden sollen. Es bildet die Basis für die zukünftigen Aktivitäten im Bereich Suchtprävention im Kanton Solothurn und für entsprechende Leistungsaufträge. Die wichtigsten Elemente aus dem Programmkonzept sowie die geplanten Massnahmen sind im Grundlagenpapier «Suchtprävention im Kanton Solothurn. Schwerpunkte und geplante Massnahmen 2026 – 2029» in der Beilage zusammengefasst. Darin ist auch ersichtlich, welche Massnahmen durch den Kanton, respektive die Leistungspartnerinnen und -partner umgesetzt werden sollen.

2.2 Finanzierung der Suchtprävention

Die Finanzierung der Suchtprävention erfolgt ausschliesslich aus Mitteln zweckbestimmter Fonds (Fonds Alkoholzehntel, Fonds Spielsuchtabgabe, Tabakpräventionsfonds). Insgesamt erhält der Kanton Solothurn vom Bund **jährlich rund CHF 1'110'000.-** aus Präventionsabgaben:

- Gemäss Verordnung über den Tabakpräventionsfonds vom 12. Juni 2020 (TPFV; SR 641.316) finanziert der Tabakpräventionsfonds des Bundes Massnahmen, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauchen schützen. Der Tabakpräventionsfonds wird durch die Abgabe von 2.6 Rappen pro verkaufte Zigarettenpackung finanziert. Daraus werden Pauschalbeiträge an Kantone ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm verfügen. Der Kanton Solothurn erhält **jährlich rund CHF 80'000.- aus dem Tabakpräventionsfonds.**
- Gemäss Art. 44 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 (AlkG; SR 680) gehen 10% des Reinertrags aus der Spirituosenbesteuerung an die Kantone zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in seinen Ursachen und Wirkungen. Nach § 59^{bis} des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) kann der Regierungsrat den Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich verwenden. Der Kanton Solothurn erhält **jährlich rund CHF 850'000.- aus dem Alkoholzehntel.**
- Gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) sowie Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK; BGS 513.633.5) gehen 0.5% des mit Lotterie und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags an die Kantone zur Prävention von exzessivem Geldspiel. Gemäss § 29 der Verordnung über die Swisslos-Fonds vom 15. Dezember 2020 (SLFV; BGS 837.536.2) bezweckt der Fonds Spielsucht abgabe die Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht. Der Kanton Solothurn erhält **jährlich rund CHF 180'000.- aus der Spielsucht-Präventionsabgabe.**

Die Erträge aus den Präventionsabgaben des Bundes werden im Kanton Solothurn folgendermassen eingesetzt:

Leistungsvereinbarungen mit externen Umsetzungspartner/-innen: Umsetzung von Massnahmen im Suchtpräventionsprogramm (z.B. Workshops an Schulen, Weiterbildungen für Fachpersonen oder Betriebe etc.), Auftrag des Kantons beim Vollzug der einschlägigen rechtlichen Vorschriften betreffend den Jugendschutz (z.B. durch Testkäufe in den Bereichen Tabak und Alkohol).	CHF 730'000.-
Interkantonales Kooperationsmodell der Kantone AG, BE, BL, BS, LU, OW, NW, SO, UR, ZG zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel (Mandat an Sucht Schweiz) (RRB Nr. 2022/289 vom 1. März 2022)	Rund CHF 45'000.- Jeweils 25% der jährlichen Spielsuchtabgabe an den Kanton
Kantonale Programmsteuerung Suchtprävention & Gesundheitsförderung (Steuerung & Koordination): Verrechnung zugunsten Globalbudget Gesundheit aus Fonds Alkoholzehntel und Tabakpräventionsfonds	CHF 320'000.-
Diverse Projektbeiträge (nach Gesuchseingabe)	variabel

Die Berichterstattung über die Verwendung der Mittel im Jahr 2023 findet sich im RRB Nr. 2024/1440 vom 10. September 2024.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 43 Abs. 1 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) fördern Kanton und Gemeinden eine angemessene Prävention zwecks Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie die Früherkennung von Krankheiten, Suchterkrankungen und weiteren Gesundheitsgefährdungen.

Das Departement des Innern kann dazu selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren. Die nationalen Ziele des Bundes sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 43 Abs. 2 GesG).

Gemäss § 57^{bis} Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) fördern Kanton und Gemeinden Rahmenbedingungen, die vor sozialen Gefährdungen und Notlagen schützen und ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben begünstigen. Sie stärken die Kompetenzen der Menschen, unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verantwortungsvoll zu handeln und befähigen diese, ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben zu führen (§ 57^{bis} Abs. 2 SG).

Der Regierungsrat kann in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen (§ 23 Abs. 1 SG). In den Leistungsvereinbarungen ist unter anderem sicherzustellen, dass die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind, evaluiert werden und die geforderte Qualität erreicht wird (Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b SG).

2.4 Finanzielle Kompetenzen

Die geplante Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Suchtpräventionsprogramms an externe Partnerinnen und Partner fällt gemäss § 7 Abs. 3 des Verwaltungsreglements Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533) und § 29 Abs. 2 der Verordnung über die Swisslos-Fonds vom 15. Dezember 2020 (BGS 837.536.2; SLFV) in die finanzielle Kompetenz des Regierungsrates. In allen Fällen sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Des Weiteren können gestützt auf § 7 Abs. 3 des Verwaltungsreglements Alkoholzehntel einmalige Beiträge bis CHF 50'000.- und jährlich wiederkehrende Beiträge bis CHF 10'000.- mittels Verfügung namens des Departements des Innern durch das Gesundheitsamt gesprochen werden. Schliesslich sieht § 29 Abs. 1 SLFV vor, dass das Gesundheitsamt Beiträge bis CHF 30'000.- aus dem Fonds Spielsuchtabgabe bewilligt.

2.5 Submissionsrechtliche Beurteilung

Massnahmen im Suchtpräventionsprogramm (inkl. Schuldenprävention), die der Kanton nicht selbst umsetzen kann, sollen im Rahmen von Aufträgen an externe Leistungserbringer vergeben werden. Der Umfang dieser Leistungen beträgt im Rahmen des vierjährigen Suchtpräventionsprogramms insgesamt CHF 2'920'000.- (CHF 730'000.- / Jahr).

Die Leistungen der externen Umsetzungspartner/-innen setzen sich folgendermassen zusammen:

- **Rund CHF 550'000.- / Jahr für Verhaltensprävention:** diese zielt darauf ab, das Wissen, die Einstellung, die Motivation und das Verhalten von Menschen zu verändern (z.B. durch Fortbildungen und Fachveranstaltungen für Schulen, Fachpersonen, Eltern; Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung; Vermittlung von Informationen zu Substanzen und Suchtverhalten, Risiko- und Lebenskompetenzen sowie Schutzfaktoren und Medien).
- **Rund CHF 180'000.- / Jahr für Verhältnisprävention:** diese will die strukturellen (ökologischen, ökonomischen und rechtlichen) Rahmenbedingungen verändern, um Risiken zu reduzieren und gesunde Entscheidungen zu ermöglichen (z.B. durch Vollzug der Vorschriften betreffend Jugendschutz im Suchtbereich sowie Kontrolle Abgabe- und Werbeverbot Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol).

Nach Art. 16 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) richtet sich die Wahl des Verfahrens danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht.

Mit einem Gesamtwert von 2'920'000.- (CHF 730'000.- / Jahr) soll der Auftrag gestützt auf Art. 18 IVöB und dem hier anwendbaren Anhang 2 zur IVöB im offenen Verfahren öffentlich ausgeschrieben werden. Alle Anbietenden können ein Angebot einreichen.

3. Beschluss

- 3.1 Vom Grundlagenpapier «Suchtprävention im Kanton Solothurn. Schwerpunkte und geplante Massnahmen 2026 – 2029» wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Gesundheitsamt wird beauftragt, die Massnahmen zur Suchtprävention gemäss dem Grundlagenpapier umzusetzen.

- 3.3 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, eine Ausschreibung im offenen Verfahren zur Umsetzung der Massnahmen im Bereich Suchtprävention durchzuführen.
- 3.4 Die Kosten, die sich aus dem Ausschreibungsverfahren und den abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen ergeben, werden vollumfänglich aus zweckbestimmten Fonds (Fonds Alkoholzehntel und Fonds Spielsuchtabgabe) finanziert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Grundlagenpapier: Suchtprävention im Kanton Solothurn. Schwerpunkte und geplante Massnahmen 2026 – 2029

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt; EBE, MEN
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission